

BAG-Stellungnahme zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Änderungsantrag 28“

Der derzeitige Entwurf des „Änderungsantrags 28“ der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist nicht geeignet, eine finanzielle Besserstellung der Ausbildungsteilnehmer*innen (PiA) bezogen auf die Beteiligung an der Honorierung deren Behandlungsleistungen durch die Krankenkassen herbeizuführen.

Er gefährdet zudem die Finanzierung der zukünftigen Fachgebietsweiterbildungen von Psychotherapeut*innen.

Durch die **vorgesehene Streichung der folgenden Passage** im aktuell gültigen § 117 Abs. 3c SGB V, dass

„ein Anteil an der Vergütung zu vereinbaren ist, mit dem die von den Ausbildungs- und Weiterbildungsteilnehmer geleistete Krankenbehandlung angemessen abgegolten wird“,

wird es praktisch unmöglich, auf dem Verhandlungsweg das intendierte Ziel, eine angemessene Vergütung für die Ausbildungsteilnehmer*innen während der praktischen Ausbildung zu erreichen.

Für die zukünftige Weiterbildung, entsprechend der jüngst auf dem 38. Deutschen Psychotherapeutentag verabschiedeten Musterweiterbildungsordnung, ist zu konstatieren, dass eine angemessene (tariflich orientierte) Vergütung zukünftiger Weiterbildungsassistent*innen im ambulanten Versorgungskontext keineswegs mit einer Auszahlung in Höhe von 40% zu realisieren ist.

Die im Änderungsantrag betonte Verpflichtung der Ausbildungsstätten zur Auszahlung eines Vergütungsanteils von mindestens 40% an die PiA für die von ihnen selbst erbrachten ambulanten Behandlungsleistungen und die damit verbundene Nachweispflicht sowie die Erhöhung von Transparenz und Vergleichbarkeit für die Ausbildungsteilnehmer*innen werden von den in der BAG vertretenden Ausbildungsträgern unterstützt!



Erläuterungen

Seit November 2019 sind die Vertragspartner (Ausbildungsstätten und Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen) verpflichtet, auch einen Vergütungsanteil zu vereinbaren, mit dem die von den Ausbildungsteilnehmer*innen erbrachten Behandlungsleistungen angemessen abgegolten werden. Bei der Festlegung dieses Anteils haben die Vertragspartner die Interessen der Ausbildungsteilnehmer*innen an leistungsgerechter Teilhabe einerseits und die Interessen der Ausbildungsstätten an einer Kostendeckung bei wirtschaftlicher Betriebsführung andererseits zu berücksichtigen und in angemessenen Ausgleich zu bringen.

Die Ausbildung von Psychotherapeut*innen nach dem PsychThG (a.F.) ist derzeit je nach Psychotherapieverfahren und Ausbildungseinrichtung mit unterschiedlichen Kosten verbunden und muss von den Ausbildungsteilnehmer*innen teilweise selbst finanziert werden.

Bei einer Gegenüberstellung von Ausbildungskosten und jenem Vergütungsanteil, der von den Ausbildungsstätten an die PiA für die von ihnen erbrachten ambulanten Behandlungsleistungen weitergeleitet wird, kommt es für die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu einem Überschuss. Jedoch reicht dieser Überschuss bei Weitem nicht aus, um für die PiA eine (Mindest-) Vergütung zu realisieren, die mit dem Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz [§ 27 Abs. 4 PsychThG (n.F.)] während deren Ausbildung im stationären Bereich (praktische Tätigkeit) in Höhe von 1.000,- Euro monatlich gesetzlich festgeschrieben ist. Eine solche (Mindest-) Vergütung könnte nur erreicht werden, wenn die Vertragspartner eine Vergütung vereinbaren, die einen Zuschlag zu den „Entgelten für vergleichbare Leistungen“ beinhaltet. Die Forderung eines solchen Zuschlages wurde von den Landesverbänden der Krankenkassen unisono abgelehnt. Das ist insofern unverständlich, weil für den stationären Teil der Ausbildung die Krankenkassen (im Rahmen der Bundespflegesatzverordnung) ebenfalls verpflichtet wurden, die Vergütung von € 1.000,-/Monat zu kompensieren.

Wenn der „Änderungsentwurf 28“ in Kraft träte, würde zugleich die bisher bestehende Anforderung einer neuen oder spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen Ausbildungsstätten und Landesverbänden der Krankenkassen entfallen und die gegenwärtige Vergütungssituation der PiA zementiert, indem die aktuell geleisteten Vergütungen der Krankenkassen als Grundlage genommen werden, von dem ein Anteil von mindestens 40% an die PiA auszuzahlen ist. Weil die Auszahlung dieses Anteils derzeit von den Ausbildungsstätten (unseres Wissens) bereits geleistet wird, würde der vorgelegte „Änderungsentwurf 28“ den Ausbildungsstätten die Möglichkeit nehmen, über Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen Honorare zu vereinbaren, um die PiA finanziell besser zu stellen.

Die in der Begründung zum Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung beschriebene Finanzierungslücke bzw. prekäre Situation der PiA resultiert nicht aus der zu geringen Höhe ihres Anteils an der Vergütung ambulanter Leistungen, sondern aus der nicht hinreichenden Höhe der Vergütung der einzelnen Behandlungsleistungen nach dem EBM.

Im Ergebnis lässt sich nur durch die Einbeziehung der Krankenkassen in eine Vereinbarung über eine angemessene Vergütung der PiA (wie sie mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vorgesehen war) eine substantielle Verbesserung der Situation der PiA herbeiführen.

Sollte die Novellierung (Änderungsantrag 28) auf diese Festlegung verzichten, bleibt es bei der derzeitigen Vergütung für die PiA. Damit wäre eine Mindestbeteiligung von 40 % an der Honorierung gesetzlich festgeschrieben, die ohnehin bereits geleistet wird. Es fehlt damit die Vorgabe einer Besserstellung der PiA, die nur durch Vereinbarungen eines Zuschlages durch die Vertragspartner erreicht werden kann.

Der Vollständigkeit halber möchten wir noch darauf hinweisen, dass sich der Status der zukünftigen Weiterbildungsteilnehmer*innen grundlegend von demjenigen der PiA unterscheiden wird.

Die Weiterbildung wird hauptberuflich im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnisses ausgeübt (und zwar auf der Grundlage des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten*innen in der Weiterbildung) und ist angemessen (tariflich orientiert) zu vergüten. Darüber hinaus ist die Erhebung von „Ausbildungs“-kosten durch die Weiterbildungsstätte als Arbeitgeber im Rahmen der Weiterbildung nicht zulässig. Wie schon im Zusammenhang mit der Gesetzesbegründung zu § 117 Abs. 3 c SGB V (a.F.) deutlich wurde, wird die anders gelagerte Situation der Psychotherapeuten in Weiterbildung (PtW) im Vergleich zu den PiA auch im vorliegenden Entwurf in keiner Weise berücksichtigt.

Dementsprechend läuft für die Weiterbildung die gesetzliche Vorgabe der Weiterleitung eines Anteils an der Einzelleistungsvergütung in Höhe von 40% ins Leere bzw. gerät in Widerspruch mit den arbeits- und berufsrechtlichen Anforderungen („Weiterbildungsteilnehmer sind sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und angemessen nach Tarif zu entlohnen“). Somit liegt es auf der Hand, dass eine zukünftige Weiterbildung im ambulanten Versorgungskontext keineswegs mit einer Auszahlung von 40% zu realisieren ist.

Berlin, 13. Mai 2021

Kontakt:
Bundesgeschäftsstelle der DGPT
Kurfürstendamm 54/55
10707 Berlin
psa@dgpt.de